

**Satzung vom 05.12.2018 zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Torgelow
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen
der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ Friedland
und „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde
vom 22.03.2000**

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom **05.12.2018** folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Torgelow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ Friedland und „Uecker–Haffküste“ Ueckermünde erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Gebührensatzung**

§ 1 Allgemeines wird wie folgt geändert:

- (1) Die Stadt Torgelow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ Friedland und „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde, die entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der zurzeit geltenden Fassung, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Stadt hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in der zurzeit geltenden Fassung und der Verbandssatzung
Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Stadt zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Abs. 1 Gebührengegenstand wird wie folgt geändert:

- (1) Die von der Stadt nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Torgelow, die in den

Einzugsbereichen der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“ liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 3 Abs. 3 Gebührenmaßstab wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Gebühr beträgt jährlich erstmalig für das Jahr 2019 für alle im amtlichen Liegenschaftskataster bezeichneten Flächen

- des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ für

a) Gebäude-, Frei-, Betriebs-, Verkehrsfläche	0,003432 €/m ²
b) Weg, Fahrwege	0,001115 €/m ²
c) Wald, Gehölz	0,000506 €/m ²
d) landwirtschaftliche und unbebaute Flächen, Brachland, Heide, sonstige Flächen	0,000858 €/m ²
e) Fließgewässer, stehende Gewässer	0,000086 €/m ²
f) Unland, Sumpf	0,000429 €/m ²

Der Mindestbetrag pro Eigentümer beläuft sich bis einschließlich 0,3 ha auf 4,00 €

- des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ für

a) Gebäude-, Frei-, Betriebs-, Verkehrsfläche	0,003356 €/m ²
b) Weg, Fahrwege	0,001616 €/m ²
c) Wald, Gehölz	0,000870 €/m ²
d) landwirtschaftliche und unbebaute Flächen, Brachland, Heide, sonstige Flächen	0,001243 €/m ²
e) Fließgewässer, stehende Gewässer	0,000622 €/m ²
f) Unland, Sumpf	0,000622 €/m ²
g) Vorteilsfläche Schöpfwerksbewirtschaftung	0,001236 €/m ²
h) Deichunterhaltung	0,001358 €/m ²

Der Mindestbetrag pro Eigentümer beläuft sich bis einschließlich 0,3 ha auf 4,00 €

Gestrichen wird der Satz:

Der Gebührensatz bleibt unverändert bis die Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ und „Uecker-Haffküste“ die Beiträge für die Stadt ändern.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2019 in Kraft.

Torgelow, den 11.12.2018

gez. Marina Gajewi
1. Stellvertreterin des Bürgermeisters

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.